



Themen in dieser Ausgabe

Seite

- 1 Dank und Wünsche des Oberbürgermeisters

- 2 Weihnachtsmarkt-Impressionen
18. Erzgebirgische Stollentag

- 3 Bericht zum Stadtrat

- 4 Vorleseaktion OS Pestalozzi
Vorschläge Stadtpreis 2019
Veranstaltungen zwischen Weihnachten und Neujahr
Neuer fabulix-Trailer

- 5 Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 29.11.2018
Termine Stadtrat und Ausschüsse

- 6 Hauptsatzung

- 10 Gästetaxessatzung

- 12 Friedhofsgebührenordnung

- 14 Ortsteil-Report

Geschichte und Jubiläen

von Heimatforscher Frank Dahms

03.01.1954 Einweihung der Abfahrtsstrecke an der Lindenallee im Buchholzer Wald

06.01.1594 Lazarus Ercker in Prag gestorben, (geboren um 1528 Annaberg), Münzmeister, auch der 7.1. wird genannt

06.01.1919 Hinrich Freymann in Annaberg gestorben, (geboren 31.12.1841 in Hademarschen bei Hanerau), Malermeister, 1883/4 führte er die künstlerische Wiederherstellung der Annenkirche aus

10.01.1854 Peter Gast (Johann Heinrich Köselitz) in Annaberg geboren, (gestorben 15.08.1918 Annaberg), Komponist, Pianist, Mundartdichter

15.01.1859 Buchholz erhält ein eigenes Postamt auf der Karlsbader Straße 16

17.01.1899 Horst Henschel in Meerane geboren, Volksschullehrer, seit 1935 Lehrer in Annaberg, Heimatforscher

31.01.1939 Friedrich August Möbius in Braunschweig gestorben, (geboren 17.07.1869 Annaberg), Lektor für Sprach-erziehung, Mundartliederschöpfer, Pöhlberg-Lied



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in wenigen Tagen feiern wir das Weihnachtsfest. In unserem Erzgebirge und in unserer Stadt ist es geprägt von einer besonderen Lichtstimmung. Sie hat ihre Wurzeln in der bergmännischen Tradition. In ihrer schweren Arbeit unter Tage sehnten sie sich Bergleute nach dem Licht. Lichter zündeten die Knappschaften aber auch im zwischenmenschlichen Bereich an: Solidarität, ein gutes Miteinander und die gemeinsame Arbeit für ein festes Ziel war ihnen schon vor Jahrhunderten wichtig.

Diese Grundhaltung ist es, die uns auch heute als Bürgerschaft und Stadt wieder wichtiger werden muss. Annaberg-Buchholz ist eine Kommune, das heißt eine Gemeinschaft von Bürgern. Wir selbst sind die Stadt, wir prägen und gestalten sie. Im abgelaufenen Jahr 2018 haben viele von Ihnen ob im Beruf oder ehrenamtlich aktiv für Annaberg-Buchholz und seine Bürger gearbeitet, sei es in Firmen und Vereinen, in Industrie, Handwerk und Bau, in Institutionen und Kirchen, Bildungs- und Sozial-einrichtungen, im Tourismus oder in vielen anderen Bereichen. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich.

In unserer Stadt wurden 2018 wichtige Weichen gestellt. Auf diesen „Schiene“ wollen wir – im wahrsten Sinne des Wortes – auch 2019 und in den kommenden Jahren weiterfahren. Ende Oktober wurde der Antrag für das Projekt „Smart Rail Connectivity Campus“ an das Bundesforschungsministerium eingereicht. Geplant sind dabei in einem Campus der Technischen Universität Chemnitz, in unserer Stadt weltweit richtungsweisende Forschungsarbeiten für

automatisiertes Bahnfahren zu etablieren. Daneben arbeiten wir an der Niederlassung einer Hochschule in unserer Stadt. Am Stadtrand nimmt unser Industriegebiet an der B 101 planmäßig und sichtbar Gestalt an und in der Innenstadt wollen wir mit der Aufwertung der Fußgängerzone wichtige Impulse für die Attraktivität unserer Altstadt geben. Auch die Ansiedlung des zentralen Finanzamtes für den Erzgebirgskreis wird mit über 300 neuen Arbeitsplätzen unser Stadtzentrum beleben. Das alles soll – auch verbunden mit der Ausweisung neuer Eigenheimstandorte – die Lebensqualität erhöhen und neue Bewohner in unsere Stadt locken.

Das neue Jahr läuten wir am 25. Januar mit dem Neujahrsempfang auf der Eisbahn ein. Neben den traditionellen Veranstaltungen wie Kät, Bauernmarkt und Weihnachtsmarkt dürfen wir uns 2019 auf zwei weitere große Höhepunkte freuen. Nach der gelungenen Premiere laden wir Ende August zum 2. Internationalen Märchenfilm-Festival „fabulix“ ein. An und in der St. Annenkirche wird Ende Juli das 500. Jubiläum ihrer Weihe gefeiert.

Auch im kommenden Jahr freue ich mich wieder auf Ihre aktive Mitarbeit zum Nutzen unserer Stadt, ihrer Einwohner und Gäste. Unser Annaberg-Buchholz soll auch in Zukunft liebens- und lebenswert sein. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2019 viel Kraft, Gesundheit sowie alles Gute.

Ihr Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Adressen und Informationen

Stadt Annaberg-Buchholz,
Markt 1, Tel.: 425-0; Fax: 425 202, 425 140

Öffnungszeiten Bürgerzentrum:
Mo. - Do. 09.00 - 18.00 Uhr
Fr., Sa. 09.00 - 12.00 Uhr
übrige Fachbereiche und Sachgebiete:
Di. 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Do. 13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 09.00 - 12.00 Uhr

Partnerstädte: Weiden, Chomutov, Paide

Stadtwerke Annaberg-Buchholz GmbH
und Energie AG, Robert-Schumann-Str. 1
Tel.: 56 13-0, Fax: 56 13 15

Telefon Störmeldungen:
Strom: 56 13 23
Gas: 56 13 33
Fernwärme: 56 13 43

Erzgebirge Trinkwasser GmbH ETW
Rathenastr. 29, Tel.: 138-0, Fax: 42162
Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau-
und Sehmatal“, Talstraße 55, 09488
Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld
Tel.: 5002-0, Fax: 5002-40

Städtische Wohnungsgesellschaft mbH,
Rathausplatz 1 (Stadtteil Buchholz)
Tel.: 6770-0, Fax: 677 015

Gemeinnützige Wohn- und Pflegezentrum
Annaberg-Buchholz GmbH
Wohngebiet Adam Ries 23,
Tel.: 135-0, Fax: 135 500

EKA Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH,
Chemnitzer Str. 15,
Tel.: 80-0, Fax: 80 4008

Rettungsleitstelle:
Str. der Freundschaft 11
Tel.: 23163, 19222

Notrufe:
Polizei: 110
Feuerwehr/ Rettungsdienst: 112
tel. Seelsorge: 08001110111, 08001110222

Impressum

Herausgeber: Stadt Annaberg-Buchholz,
Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz

Druck: ERZDRUCK GmbH Vielfalt in Medien
Industriestraße 7, 09496 Marienberg
Tel. 03735 9164-0, Fax -50
E-Mail: info@erzdruck.de

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes
ist Oberbürgermeister Rolf Schmidt.

Informationen im redaktionellen Teil:
Stadt Annaberg-Buchholz
SB Öffentlichkeitsarbeit sowie
FBL Innere Verwaltung, Tel. 03733 425-0

Anzeigensatz: Schiewick Etiketten
Buchenstraße 1, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: 608574, Fax: 03722/5992482
E-Mail: werbefritzen@etiketten-schiewick.de

Anzeigenakquise: Renate Berger,
Tel.: 51546, 64159

Internet: www.annaberg-buchholz.de
Fotos: D. Rückschloss, D. Knoblauch

Die ganze Stadt ein Weihnachtsberg

Auch 2018 stand Annaberg-Buchholz in der Adventszeit ganz unter dem Motto „Die ganze Stadt ein Weihnachtsberg“. Tausende Lichter sorgten wieder für jenes einzigartige Flair, das zahllose Gäste ins Herz des Erzgebirges lockte.



Auf dem Annaberger Weihnachtsmarkt konnten sich die Besucher Zeit nehmen für das Besondere. Mit der geschichtsträchtigen Marktpyramide, dem wunderschönen Weihnachtsbaum sowie dem „Essen wie von Omas Herd“ und den familienfreundlichen Angeboten war er auch in diesem Jahr ein Magnet für unzählige Besucher. Vor



allem die neue Wichtelstadt, die am 1. Dezember eröffnet wurde, sorgten für Begeisterung. Veranstaltungshöhepunkte waren der Anschnitt des Riesenstollens, der Wichteladvent mit dem Kurzspiel „Peterchens Mondfahrt“ und die Große Bergparade.



Am 9. Dezember 2018 wurden in der St. Annenkirche die neuen Figuren des Annaberger Krippenweges der Öffentlichkeit präsentiert: Der Hüttenfactor und seine Ehefrau bei der Weihe der Häuerglocke. Erstmals öffneten zum „Advent in den Höfen“ sonst meist unzugängliche Höfe und besondere Plätze ihre Pforten.



18. Erzgebirgischer Stollentag: 16 Bäckereien erhalten Gold

Der erzgebirgische Weihnachtsstollen ist ein weltweit bekanntes Markenprodukt. Um seine Qualität zu sichern, gibt es in jedem Jahr in Annaberg-Buchholz den Wettbewerb der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) um die besten Stollen der Region. Am 2. Dezember lud der 18. Erzgebirgische Stollentag erneut ins Haus des Gastes Erzhammer ein. Insgesamt 38 Bäckereien aus dem gesamten Erzgebirge sowie dem Raum Chemnitz stellten sich in diesem Jahr der anonymen Prüfung nach den strengen DLG-Kriterien und damit dem Wettbewerb um Gold, Silber und Bronze. Fünf Kategorien entschieden über den Sieg. Das waren Form und Aussehen, Oberflächen- und Krusteneigenschaften, Lockerheit und Krumenbild, Struktur und Elastizität sowie Geruch und Geschmack. Zwei Betriebe aus Annaberg-Buchholz gewannen in diesem Jahr DLG-Gold: Die Annaberger Backwaren und die Bäckerei

Andreas Schulz. Daneben errangen 14 weitere Betriebe Gold: die Bäckereien Jähn (Dorfchemnitz), Karla Seifert (Leukersdorf), Seidel (Gelenau), Haase (Scharfenstein), Loos (Antonsthal), Nönnig (Ehrenfriedersdorf), Göpfert (Krumhermersdorf), Werner (Chemnitz), Morgenstern (Lengefeld), Ma-neck (Gelenau), Wolter (Mildenaue), Kreißl (Scheibenberg), Melzer (Marienberg) und Cafe Schreiber (Schlettau).



Stadtratssitzung am 29. November 2018: Grundstücksverkäufe, Sanierungsvorhaben, Hauptsatzung, Gästetaxesatzung, Essengeld in Kindertagesstätten, Notunterkünfte

Gewichtige Themen standen auf der Tagesordnung der 55. Tagung des Stadtrates am 29. November im Annaberg-Buchholzer Rathaus. Es galt über den Verkauf von Grundstücken und Sanierungsvorhaben zu entscheiden, eine neue Hauptsatzung und eine Gästetaxesatzung zu beschließen, Festlegungen über Essengeld in Kindertagesstätten zu treffen, den Beitritt der Stadt zum Netzwerk „Innenstadt Sachsen“ zu bestätigen sowie über Notunterkünfte für Obdachlose zu beraten.

Bürgerfragestunde

Zur Bürgerfragestunde nutzte Herr Kirsten, Marketingleiter des Hotel Wilder Mann die Gelegenheit, sich bei der Verwaltung für die schnelle und unkomplizierte Hilfe bei der Realisierung einer Ersatzzufahrt für den hoteleigenen Parkplatz zu bedanken. Er bat außerdem um künftige Einbeziehung seiner Person bei der Vorbereitung von touristischen Entscheidungen wie etwa die Festsetzung einer Gästetaxe. Zuvor hatte Herr Vießmann, Fachbereichsleiter Recht und Ordnung auf erneute Nachfrage zur defekten Polleranlage in der Buchholzer Straße erklärt, dass ein erster Reparaturversuch gescheitert sei, die Anlage jedoch so bald als möglich wieder in Betrieb gehen würde. Ebenfalls ein herzliches Dankeschön an Stadtrat und Verwaltung sprach Herr Richter, Jugendmitarbeiter im Kirchenbezirk Annaberg für die Unterstützung der Stadt bei der Organisation des Jugendfestivals aus.

Grundstücksangelegenheiten

Zunächst hatten sich die Stadträte mit der formalen Aufhebung eines früheren Beschlusses über den Verkauf eines Grundstücks zu befassen. Der Käufer war aus persönlichen Gründen vom Kaufvertrag für eine Teilfläche des Flurstücks 1490/30 der Gemarkung Annaberg zurückgetreten. Die Stadträte sahen keinen Grund dem Beschlussvorschlag ihre Zustimmung zu verweigern. Um ein Sanierungsvorhaben im Rahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzprogrammes ging es im nächsten Tagesordnungspunkt. Der Eigentümer hatte das betreffende Gebäude Scherbank 13 bereits im Jahr 2010 erworben, die zugesagten Modernisierungsmaßnahmen jedoch soweit verzögert, dass bisher für Sanierungsaufwendungen ausgereichte Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Angeforderte Unterlagen wurden nicht termingerecht eingereicht, sodass die Sächsische Aufbaubank, als die Fördermittel ausreichende Behörde von der Stadt die Rückzahlung des Betrages verlangt. Somit sieht sich auch die Stadt gezwungen, diese Mittel vom Eigentü-

mer zurückzufordern. Der Stadtrat stimmte diesem Vorgehen einstimmig zu.

Hauptsatzung und Gästetaxesatzung

Als „Grundgesetz der Stadt“ bezeichnete Fachbereichsleiter Holger Trautmann die Hauptsatzung der Stadt Annaberg-Buchholz in seinen einführenden Worten. Geregelt werden in dieser wichtigsten Satzung der Stadt alle Angelegenheiten, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Stadtrates und seiner Ausschüsse, des Oberbürgermeisters und seiner Vertreter sowie die Ortschaften betreffen. Der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf war zuvor im Verwaltungsausschuss, in den Fraktionen und im Stadtrat diskutiert worden. Als einzig strittiger Punkt erwies sich die Festsetzung der Anzahl der Stadträte. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung der Stadt war eine Reduzierung der Zahl der Stadträte vorzunehmen. Diese gilt aber erst ab 2019 mit Beginn der neuen Wahlperiode. Da der Vorschlag, die Zahl auf 22 festzulegen an nur einer fehlenden Stimme scheiterte, einigten sich die Stadträte schließlich auf 26 und gaben der Satzung mit großer Mehrheit ihre Zustimmung. (Abdruck ab Seite 6) Anschließend stellte Fachbereichsleiterin Franziska Herzig den Entwurf einer neuen Gästetaxesatzung vor. Diese soll die bisherige Kurtaxesatzung ablösen und die Höhe der Gästetaxe einschließlich des Verfahrens zu deren Erhebung neu regeln. Die Einnahmen sind zweckgebunden und ausschließlich zur Herstellung, Erhaltung und Erweiterung von touristischer Infrastruktur und Einrichtungen (z.B. Museen, Wanderwege etc.) oder zu touristischen Zwecken durchgeführte Veranstaltungen zu verwenden. Auch diese Satzung war im Vorfeld juristisch geprüft und Beherbergungsbetrieben vorgestellt worden. Ebenso hatte der Verwaltungsausschuss bereits über die Satzung beraten und einstimmig ein positives Votum erteilt. Diesem schloss sich auch der Stadtrat mit Stimmenmehrheit an. (Abdruck ab Seite 10)

Netzwerk „Innenstadt Sachsen“

Die Belebung und Attraktivierung der Innenstadt ist eines der Hauptziele in der Stadtentwicklung. Jede Möglichkeit dieses Ziel zu realisieren sollte ergriffen und genutzt werden. Seit einiger Zeit arbeiten mehrere sächsische Städte und Gemeinden unter fachlicher Anleitung in einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft zusammen. Dies schafft die Möglichkeit des Erfahrungs- und Wissensaustauschs bei gleichartiger Problem- und Interessenlage der Beteiligten und der Nutzung von Synergien. Die vom Büro des Oberbürgermeisters erarbeitete Vorlage beinhaltete den Beitritt der Stadt zu diesem

Städtenetzwerk per 1.1.2019 verbunden mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 600 Euro. Die Stadträte ließen sich mehrheitlich vom Nutzen dieses interkommunalen Projektes überzeugen und fassten den Beitrittsbeschluss.

Essengeld in Kindertagesstätten

Auslöser einer erforderlichen Anpassung der Preise für das Essen in den Schulhorten und Kindertagesstätten der Stadt sind gestiegene Lebensmittelpreise und Personalkosten bei dem Lieferer, der Wohn- und Pflegezentrum Annaberg gGmbH. Deren Geschäftsführer Björn Buchold begründete die moderate Preisanhebung um 0,14 Euro netto je Portion (0,13 Euro BZ Adam Ries und OS Pestalozzi) ab 1. Februar 2019 mit wirtschaftlichen Zwängen. In der anschließenden Diskussion wurde zwar eine weitere Belastung von Familien mit geringerem Einkommen als bedenklich angesehen, der Vorlage aber wegen der relativ gering ausfallenden zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 3,50 € monatlich zugestimmt.

Notunterkünfte für wohnungslose Bürger in Annaberg-Buchholz

Für die Unterbringung von wohnungslosen Bürgern hält die Stadt auf der Unteren Schmiedegasse Notunterkünfte bereit. Auf der Grundlage eines Vertrages werden die Räume vom Diakonischen Werk bereitgestellt. Auch hier haben sich in den vergangenen Jahren Kostensteigerungen für die Bewirtschaftung der Unterkünfte ergeben. Deshalb musste das vergleichsweise geringe Nutzungsentgelt auf 4,40 Euro je Tag und Nutzer angehoben und eine entsprechende Entgeltordnung erlassen werden. Mit großem sozialen Engagement betreut das Diakonische Werk Annaberg seit dem Jahr 2007 die in den Notunterkünften untergebrachten Bürger. Die Stadt hatte das damalige Obdachlosenheim auf der Bärensteiner Straße aufgelöst und die Bereitstellung von Räumlichkeiten mit einer adäquaten Betreuung der Betroffenen gegen Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 38.000 Euro dem Verein übertragen. Dieser hat nun aufgrund der gestiegenen Personal- und Sachkosten eine Erhöhung des Zuschusses um 7000 Euro beantragt. Beide Vorlagen wurden durch einstimmigem Beschluss bestätigt.

Im letzten Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung nutzten mehrere Stadträte die Gelegenheit Anfragen an die Verwaltung zu richten.

Alle nicht sofort beantworteten Fragen werden zur weiteren Klärung an die zuständige Stelle geleitet.

Vorleseaktion in der Oberschule Pestalozzi

Schulbänke und Stühle bei Seite geschoben, Teppich, Sitzsäcke und Sessel rein ins Klassenzimmer, die Tafel noch bunt verziert. So begrüßten wir an der Oberschule J. H. Pestalozzi die 1. und 2. Klasse der Grundschule Friedrich Fröbel am 16. November 2018 zum bundesweiten Vorlesestag. Vier Schülerinnen der Klasse 6 nahmen dann abwechselnd auf dem gelben Vorlesesessel Platz und lasen den gespannt wartenden Grundschulern aus ganz verschiedenen Büchern vor.

So bekamen die Jungen und Mädchen Geschichten aus dem magischen Baumhaus zu hören oder gingen zusammen mit Pippi Langstrumpf auf große Seereise.

Eine weitere Gruppe von acht Schülern der Klasse 10 machten sich auf den Weg in die Grundschule nach Kleinrückerswalde. Im Gepäck hatten auch sie eine Auswahl von Büchern. Die Grundschüler der Klassenstufen 3 und 4 bekamen beispielsweise Ausschnitte aus Büchern der TKKG- Bande vorgelesen. Aber einige hörten auch einmal eine etwas andere Geschichte. Denn ihnen las eine Schülerin Auszüge aus dem Buch um Fennymore Pause vor. Fennymore Pause ist ein etwa 11-jähriger Junge ohne Eltern, aber mit einem Fahrrad, das sich für ein Pferd hält, und einer Tante, die ihm jeden Sonntag Dackel im Salzmantel zubereitet. Als sich immer merkwürdigere Dinge in Fennymores Leben ereignen, keimt in ihm die Hoffnung, dass seine Eltern doch noch leben. Eine spannende wie auch komische Suche beginnt, die den Leser in

eine kuriose Fantasiewelt entführt. Staunend große Augen und lachende Münder waren für uns das Zeichen, dass es allen Grundschulern viel Freude bereitet hat, von unseren eifrigen Vorlesern und Vorleserinnen in die Welt der Bücher entführt worden zu sein. Wir freuen uns darauf, auch im nächsten Jahr wieder eine Vorleseaktion zu starten.



Vorschläge für Stadtpreis

Herausragende Leistungen werden in unserer Stadt mit Stadtpreisen gewürdigt. Laut der geltende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und die Vergabe von Stadtpreisen können in den Kategorien Architektur, Sanierung, Kultur, Wirtschaft, Ökologie und Mensch Stadtpreise vergeben werden. Der Stadtpreis Architektur würdigt Neubauten, die sich beispielhaft ins städtebauliche Bild einfügen. Mit dem Stadtpreis Sanierung werden Bauherren geehrt, die vorbildhaft historische, denkmalgeschützte oder andere wertvolle Bausubstanz erhalten haben. Der Stadtpreis Kultur umfasst u. a. Engagement für Brauchtum, Kultur, Traditionspflege oder andere Dinge, die das kulturelle Leben der Stadt bereichern. Herausragende Leistungen in Unternehmen können mit dem Stadtpreis Wirtschaft geehrt werden. Beispielhafte Aktivitäten für den Erhalt der Umwelt sind für den Stadtpreis Ökologie vorschlagsträchtig. Der Stadtpreis Mensch umfasst besonderes Engagement oder herausragenden Einsatz für Bürger.

Bis zum 31. März 2019 hat jeder Bürger die Möglichkeit, Vorschläge an die Stadt Annaberg-Buchholz, Oberbürgermeister, Markt 1, 09456 Annaberg-Buchholz, Fax: (03733) 425 202, E-Mail: buergerzentrum@annaberg-buchholz.de schriftlich einzureichen. Um eine kurze Begründung des Vorschlags wird gebeten. Danach entscheidet der Stadtrat abschließend über die Ehrungen. Die Stadt bittet darum, sich rege zu beteiligen.

Veranstaltungen zwischen Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr laden viele Ausstellungen und Veranstaltungen in unsere Stadt ein: Noch bis zum 29. Januar ist das Haus des Gastes Erzhammer liebevoll als „Weihnachtshaus“ gestaltet. Am 27. und 28. Dezember lädt dort jeweils ab 16.00 Uhr das Bergmusikorps „Frisch Glück“ zu seinen Jahreskonzerten ein. Am 27. Dezember ab 10.00 und 14.30 Uhr sowie am 28. Dezember ab 14.30 Uhr sind kleine Gäste und ihre Familien an gleicher Stelle zum Weihnachtsmärchen „Die Prinzessin und der Schweinehirt“ herzlich willkommen. Tanzfreunde sind am 26. Dezember ab 19.30 Uhr zu einer stimmungsvollen Weihnachtsparty mit „Happy Feeling“ eingeladen.

Im Erzgebirgsmuseum steht die Heimat Sammlung des Erzgebirgsvereins im Blickpunkt der Schau „Rückkehr ins Erzgebirge“. In der Manufaktur der Träume werden in der Sonderschau „Tradition und Form“ Wettbewerbsarbeiten des Verbands Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spiel-

zeugmacher e.V. gezeigt und der Frohnauer Hammer präsentiert „Ein Lied für die Welt – 200 Jahre ‚Stille Nacht‘ - Weihnachtsskripen von vier Kontinenten“.

Im Stadtteil Buchholz startet am 28. Dezember ab 17.00 Uhr die traditionelle Buchholzer Laternenwanderung mit den Nachtwächtern an der Buchholzer Filiale der Erzgebirgssparkasse durch die weihnachtlich erleuchtete Terrassenstadt. Am 30. Dezember beginnt ab 15.00 Uhr am Portal der St. Annenkirche die Themenführung „Unnerwegs mit de Annaberger Sperrguschn“. Außerdem lädt am 30. Dezember die Bergknapp- und Brüderschaft „Glück auf“ ab 18.00 Uhr im Frohnauer Hammer zu ihrer traditionellen Mettenschicht ein. Der Jahreswechsel wird im Erzhammer ab 20.00 Uhr in beiden Sälen mit einer Silvesterparty sowie im Frohnauer Hammer um Mitternacht mit zwölf Hammerschlägen der Bergknapp- und Brüderschaft „Glück auf“ e. V. Frohnau/Erzgebirge gefeiert.

Neuer Trailer gibt Vorgeschmack auf fabulix 2019

Auf dem Annaberger Weihnachtsmarkt wurde im Anschluss an die „Annaberger Märchenstunde“ der neue Trailer für fabulix vorgestellt, der einen kleinen Vorgeschmack auf das 2. Internationale Märchenfilm-Festival gibt. Vom 28. August bis 1. September 2019 wird sich im Herzen des Erzgebirges wieder alles rund um das Thema Märchen und seine Umsetzung in den neuesten Filmproduktionen aus aller Welt drehen. Im Trailer zu sehen sind viele Eindrücke von der ersten Durchführung 2017, zu der bereits über 20.000 Besucher gezählt wurden. Außerdem erhält der Zuschauer einen Einblick, auf welche sich die Besucher im nächsten Jahr, das unter dem Motto „Silber und Gold“ steht, freuen dürfen.

Der Trailer ist auf dieser Seite sowie online unter www.fabulix.de und auf der fabulix-Facebook-Seite zu finden.

Beschlüsse der Stadtratssitzung am 29. November 2018 – wesentlicher Inhalt

Verkauf des Flurstückes 1490/30 der Gemarkung Annaberg - Aufhebung des Beschlusses

Beschluss-Nr.: 0941/18/06-StR/55/18

Der Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2015, mit der Beschluss-Nr. 0281/15/06-StR/17/15 zum Verkauf einer Teilfläche des ehemaligen Flurstückes 1490/13 (neu 1490/30) der Gemarkung Annaberg zwecks Bebauung, ist aufzuheben.

Abstimmung: 26 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

SDP- Städtebaulicher Denkmalschutz- historischer Altstadt kern Annaberg Scherbank 13

Beschluss-Nr.: 0951/18/06-StR/55/18
1. Der Stadtrat beschließt, den durch den Eigentümerbevollmächtigten per Email am 25.10.2018 formulierten Antrag auf Verzicht der Rückforderung der Sicherungsmittel in Höhe von 17.792,80 € durch die Stadt zurückzuweisen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die an die Eigentümerin auf Grundlage der Sicherungsvereinbarung ausgezahlten Fördermittel von 17.792,80 €, deren Rückzahlung die SAB bei Nichtumsetzung der damit verbundenen Modernisierungsverpflichtung durch den Eigentümer von der Stadt zurück fordert, vom Eigentümer beizutreiben.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass eine Modernisierungsförderung aufgrund unzureichender Beurteilungsunterlagen und des auslaufenden Programmes nicht mehr möglich ist.

Abstimmung: 26 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Hauptsatzung der Stadt Annaberg-Buchholz

Beschluss-Nr.: 0936/18/06-StR/55/18

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung der Stadt Annaberg-Buchholz.

Abstimmung: 20 Ja / 5 Nein / 1 Enth.

Gästetaxensatzung der Stadt Annaberg-Buchholz

Beschluss-Nr.: 0945/18/06-StR/55/18

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Gästetaxensatzung der Stadt Annaberg-Buchholz.

Abstimmung: 18 Ja / 5 Nein / 4 Enth.

Beitritt der Stadt Annaberg-Buchholz zum Netzwerk „Innenstadt Sachsen“

Beschluss-Nr.: 0950/18/06-StR/55/18

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beschließt den Beitritt zum Netzwerk „Innenstadt Sachsen“ zum 01.01.2019.

Abstimmung: 18 Ja / 5 Nein / 4 Enth.

Festlegung Essengeld in Kindertagesstätten

Beschluss-Nr.: 0948/18/06-StR/55/18

Der Stadtrat bestätigt entsprechend § 2 der Dienstleistungskonzession (siehe Anlage 1)

für die Verpflegungsdienste vom 28. September 2013 die Erhöhung des Essengeldes um 0,14 € im Kindergartenbereich und um 0,14 € im Hortbereich pro Portion zzgl. der aktuell geltenden Mehrwertsteuer auf der Grundlage der beigefügten Kalkulation (siehe Anlage 2) ab dem 1. Februar 2019. Das Essengeld für das Mittagmenü 1 in der Anna-Mensa (Bildungszentrum Adam Ries) sowie das Essengeld in der Oberschule J. H. Pestalozzi werden ab 1. 2. 2019 um 0,13 € netto angehoben.

Abstimmung: 25 Ja / 0 Nein / 2 Enth.

Entgeltordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Beschluss-Nr.: 0952/18/06-StR/55/18

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt die Entgeltordnung für die Notunterkünfte der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz zum 01.01.2019.

Abstimmung: 27 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Erhöhung des Zuschusses an das Diakonische Werk Annaberg-Stollberg e. V. für die Kontakt- und Beratungsstelle und die Bewirtschaftung der Notunterkünfte der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz ab 2018

Beschluss-Nr.: 0953/18/06-StR/55/18

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt die Erhöhung des Zuschusses an das Diakonische Werk Annaberg-Stollberg e. V. für die Kontakt- und Beratungsstelle und die Bewirtschaftung der Notunterkünfte der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz ab 2018 auf 45.000 EUR. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bestehende Vereinbarung anzupassen.

Abstimmung: 27 Ja / 0 Nein / 0 Enth.

Sitzungstermine des Stadtrates und der Ausschüsse

Die öffentliche Bekanntmachung der jeweiligen Sitzung erfolgt durch Aushang an den Informationstafeln im Rathaus. Die Sitzungen finden regelmäßig im Ratssaal des Rathauses statt.

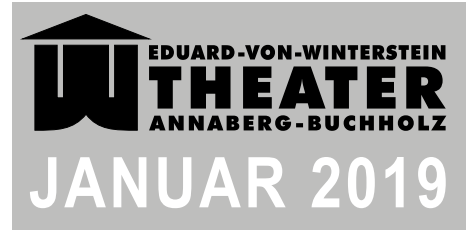
Verwaltungsausschuss:
08.01.2019, 18.30 Uhr

Technischer Ausschuss:
10.01.2019, 19.00 Uhr

Stadtrat:
31.01.2019, 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten.

Internet: www.annaberg-buchholz.de
Rubrik „Ratsinformationen“



Fr	4.	17.00	Neujahrskonzert "Wiener Bonbons" (Tivoli Olbernhau)
		19.30	Die Olsenbande II
Sa	5.	15.00	Der große Theatercoup
		20.00	Peterchens Mondfahrt
So	6.	10.30	"the best of" mit Ursula von Rätin tierisch gut (Gastspiel, Studiobühne)
		19.00	Spielraum "Kaspar und die Weihnachtspost" (Studiobühne)
Mo	7.	10.00	Der Gott des Gemetzels
Di	8.	19.00	Peterchens Mondfahrt
		20.00	Theater der Dichtung
Do	10.	10.00	Carlo Goldoni: Mirandolina (Villa Facius Lugau)
		19.30	Frau Müller muss weg (Studiobühne)
Fr	11.	19.00	Theaterjugendclub
		19.30	Hap Slap - ist doch nur Spaß (Studiobühne)
Sa	12.	19.00	Neujahrskonzert "Wiener Bonbons" (Stadthalle Oelsnitz)
		19.30	Und alles auf Krankenschein
So	13.	11.00	Konzerteinführung
		15.00	5. Philharmonisches Konzert (Kulturhaus Aue)
		17.00	Der Gott des Gemetzels
Mo	14.	19.00	Premierenschaufenster "Tosca" (Foyer, Eintritt frei)
		20.00	Die Olsenbande II
Fr	18.	10.00	Der große Theatercoup
		20.00	Neujahrskonzert "Wiener Bonbons" (Stadthalle Marienberg)
Sa	19.	19.30	Jacques Brel (Studiobühne)
So	20.	15.00	Konzerteinführung
		19.00	5. Philharmonisches Konzert (Kulturhaus Aue)
Di	22.	19.30	Peterchens Mondfahrt
		20.00	PREMIERE Lachen und Lachen lassen (Studiobühne)
Mi	23.	19.30	Der Gott des Gemetzels
Do	24.	10.00	Theater der Dichtung
		19.30	Carlo Goldoni: Mirandolina (Kulturnahnhof Stollberg)
		19.30	PREMIERE Tosca
		19.30	Theater der Dichtung
		20.00	Carlo Goldoni: Mirandolina (Galerie der anderen Art)
Fr	25.	19.30	Kartoffelsuppe mit Band
Sa	26.	19.00	Tosca (Aktionstheaterstag)
		20.00	PREMIERE Lachen und Lachen lassen (Studiobühne)
So	27.	19.00	Theaterjugendclub
		19.30	Hap Slap - ist doch nur Spaß (Studiobühne)
		19.30	Peter Orloff und die Schwarzmeerkosaken (Gastspiel)
		19.30	Theater der Dichtung
		19.30	Carlo Goldoni: Mirandolina (Bergmagazin Marienberg)
Fr	25.	19.30	Und alles auf Krankenschein
Sa	26.	19.00	9. Philharmonikerball
		20.00	Ich tanze mit dir in den Himmel hinein (Kulturhaus Aue)
		20.00	Lachen und Lachen lassen (Studiobühne)
So	27.	19.00	Der Gott des Gemetzels

SERVICE

Eduard-von-Winterstein-Theater
Buchholzer Straße 65
09456 Annaberg-Buchholz

03733.1407-131
www.winterstein-theater.de

HAUPTSATZUNG DER GROßEN KREISSTADT ANNABERG-BUCHHOLZ

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz am 29.11.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2017 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 20.000 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied 2 weitere Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Oberbürgermeister neben den Ausschussmitgliedern 2 Stellvertreter je Ausschussmitglied.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 80.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 80.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 80.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über den Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswertes des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E 9b bis E 10 sowie S 11 bis S 18 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten und in unbeschränkter Höhe, von mehr als 24 Monaten und von mehr als 20.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung Stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO ab einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 dem Oberbürgermeister obliegt.
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die

nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
10. Beratung und Kontrolle der Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 1.000.000 Euro im Einzelfall,
2. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro,

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt
2. der Ausschuss für Schule, Soziales, Kultur und Sport

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus 9 Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und je Ausschussmitglied 2 weitere Stellvertreter wideruflich aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für

die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Oberbürgermeister neben den Ausschussmitgliedern 2 Stellvertreter je Ausschussmitglied.

Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte, der insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahrnimmt. Der Oberbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(3) Aufgabe des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt ist es, Maßnahmen der Stadt auf diesen Gebieten vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der die Wirtschaft, den Verkehr, den Tourismus und die Umwelt gestaltenden Kräfte zu fördern.

(4) Aufgabe des Ausschusses für Schule, Soziales, Kultur und Sport ist es, Maßnahmen der Stadt auf diesen Gebieten vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der die Bildung, das Soziale, die Kultur und den Sport gestaltenden Kräfte zu fördern.

§ 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Es kann ein Beirat gebildet werden, der den Oberbürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat hat 3 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Oberbürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT OBERBÜRGERMEISTER

§ 11 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000,00 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 40.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 9a bzw. S 8b, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie

von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
8. die einmalige Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis 2.000,00 Euro ohne zeitliche Beschränkung
 - b) bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - c) bis zu 24 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 Euro
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 20.000,00 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.
14. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

(3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss un-

verzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 13 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

(4) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

(5) Dem Beigeordneten wird die Bezeichnung „Bürgermeister“ verliehen.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt eine Beauftragte

für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 15 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden.

Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 18 Ortschaftsverfassung der Ortschaften Frohnau, Geyersdorf und Cunersdorf

(1) In den Ortschaften Frohnau, Geyersdorf und Cunersdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften umfassen das Gebiet innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus jeweils 8 Mitgliedern.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortschaftsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortschaftsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortschaftsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortschaftsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortschaftsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

(6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weiteren Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr
2. sonstige Angelegenheiten anderer Einrichtungen des Ortsteils
3. Vorberatung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch den Stadtrat oder die beschließenden Ausschüsse

(7) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der jeweiligen Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(8) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze,

der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der jeweiligen Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Annaberg-Buchholz in der Fassung vom 31.01.2014 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 30.11.2018

Gez. Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 30.11.2018

Gez. Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 29.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
3. für die, im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung anderer Angebote

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt geschuldet werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2 Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Stadt arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3 Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und

Aufenthaltstag 1,68 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Die Erhebung der Gästetaxe unterliegt der Umsatzsteuer. So erhöht sich die Gästetaxe nach Absatz 1 noch um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. Teilnehmer an Schulfahrten,
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
5. jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder eine volle (§ 3 Absatz 1) oder ermäßigte (§ 5 Absatz 1) Gästetaxe entrichtet wird;

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung (siehe Anlage 1).

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Gästetaxe-

pflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Beherbergungsbetrieb,
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt. Die Gästetaxe ist beim Quartiergeber zu entrichten.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen sofort über das System AVS (elektronische Gästetaxe) oder in begründeten Ausnahmefällen papiergebunden in der städtischen Tourist-Information anzu-melden.

(2) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, sofort am Tag der Ankunft der gästetaxepflichtigen Person den amtlichen Meldevordruck elektronisch oder handschriftlich, richtig und vollständig auszufüllen. Die gästetaxepflichtige Person hat die für das Ausfüllen des Meldevordrucks erforderlichen Angaben zu machen und den Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben.

(3) Meldungen nach dieser Satzung sind regelmäßig online über elektronische Melde-system AVS und unter Verwendung der bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Sollte in begründeten Ausnahmefällen keine Möglichkeit bestehen, die Meldungen online auszuführen, dürfen ausnahmsweise die manuellen, handschriftlich auszufüllenden Vordrucke genutzt werden. Diese amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlagen beigelegt. In diesem Fall ist eine Mehrfertigung des Meldescheins der Tourist-Information der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz zur Abrechnung monatlich zuzuleiten.

(4) Das Original des Meldescheins ist vom

Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(5) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

§ 9 Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe zuzüglich der Umsatzsteuer von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und quartalsweise innerhalb von 14 Tage nach Erhalt der Rechnung der Stadt (Tourist-Information) an diese per Überweisung abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die vereinnahmten Beträge im Einzelnen werden bei Verwendung des Systems AVS automatisch zusammengefasst und bei der Tourist-Information der Stadt dargestellt. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. Falls in begründeten Ausnahmefällen eine papiergebundene Abrechnung erfolgt, wird dies anhand der Vorlage der Meldescheindurchschläge abgerechnet. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) durch den Vermieter zu erfolgen.

(2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(3) Die Abrechnungen sind im Regelfall EDV-gestützt über das System „AVS“ oder in begründeten Ausnahmefällen unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Der amtliche Vordruck ist der Satzung als Anlage beigelegt. Überprüfungen sind durch die Stadt auf elektronischem Wege sowie papiergebunden möglich.

(4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Personen gegen Entgelt Beherber-

gender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht sofort am Tag der Ankunft unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes oder im EDV-System AVS der städtischen Tourist-Information meldet,

2. als Personen gegen Entgelt Beherbergender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 sofort am Tag der Ankunft der gästetaxepflichtigen Person den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig ausfüllt,
3. als gästetaxepflichtige Person entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 nicht die für das Ausfüllen des Meldevordrucks erforderlichen Angaben macht oder den Meldeschein nicht handschriftlich unterschreibt
4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
5. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 bei zugelassener papiergebundener Abrechnung die Gästetaxe nicht anhand der Vorlage der Meldescheindurchschläge in der städtischen Tourist-Information abrechnet,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht quartalsweise innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung der Stadt (Tourist-Information) an diese per Überweisung abführt.
8. entgegen § 9 Absatz 4 die Gästetaxe kassen- oder kontenmäßig nicht getrennt vom Betriebsvermögen aufbewahrt oder abrechnet

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. April 2002 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 30.11.2018

Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 30.11.2018

Rolf Schmidt, Oberbürgermeister

Anlage Abgabenordnung

§ 15 Angehörige

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cunersdorf

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Cunersdorf die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgeldgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgeldgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebühren-

- pflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgeldgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgeldgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgeldgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgeldgebühr)

1. **Reihengrabstätten**
 - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 450,00 €

- 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 900,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 Einzelstelle 950,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 1.900,00 €
- 2.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1 Einzelstelle 950,00 €
- 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1 47,50 €
 - nach 2.1.2 95,00 €
 - nach 2.2.1 47,50 €

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 240,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 480,00 €
3. Urnenbeisetzung 230,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen und Grabaufösungen

Bei Umbettungen, Ausbettungen und Grabaufösungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage sind in den Nutzungsgebühren enthalten. Bei bestehenden Verpflichtungen wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager jährlich in Höhe von 25,00 € erhoben.

V. Gebühren für die Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die laufende Pflege und die Nutzungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) sowie die Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr.

Einheitlich gestaltete Reihengräber

1. für Sargbestattungen 3.350,00 €
2. für Urnenbeisetzungen 3.100,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 20,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 20,00 €
3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 3,00 €
4. Umschreiben von Nutzungsrechten 5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der Kirchgemeinde Cunersdorf, August-Bebel-Str. 23.

Cunersdorf, den 14. November 2018

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde CunersdorfL.S.
Engelstädter Engert
Vorsitzender MitgliedAZ: R 56513 Cunersdorf
Chemnitz, 23.11.2018**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.04.2003 außer Kraft.

BESTÄTIGTEv.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt ChemnitzL.S.
Meister
Oberkirchenrat

HERRLICH, DIESES ERZGEBIRGE...

Und all diese liebevolle
Handarbeit.

Bei mehr als 1.000 freien Ausbildungs- und Stellenangeboten kannst du anpacken und loslegen. Also greif im Erzgebirge zu, denn hier findest du Anschluss: zum Beispiel bei der AWEBA Werkzeugbau GmbH Aue.

www.jedemengejobs.de

Auf ins
ERZGEBIRGE
GEDACHT. GEMACHT.



Dieses Vorhaben wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch den Freistaat Sachsen gefördert.

**CUNERSDORFER
MITTEILUNGEN**

Am Ende eines jeden Jahres zieht der Ortsvorsteher Volker Krämer Bilanz über die zurückliegenden Monate und erinnert an verschiedene Höhepunkte im Leben der Ortschaft:

Auch im Jahr 2018 gab es Höhen und Tiefen, wobei das Positive aus meiner Sicht überwiegt. Leider konnte im Haus der Vereine der gewünschte Innenausbau noch nicht fortgesetzt werden. Der vorgesehene Fördertopf war bereits ausgeschöpft. Nun bleibt zu hoffen, dass das Vorhaben im Jahr 2019 weitergeführt werden kann. Anfang 2018 wohnten in unseren Ort 879 Menschen. Um dem Rückgang der Bevölkerung entgegen zu wirken, versuchte der Ortschaftsrat in diesem Jahr Standorte für Eigenheime zu finden. Das verwilderte Grundstück der ehemaligen Gärtnerei am Steigerwald wurde dafür vorgeschlagen und soll in Kürze aus dem Naturpark Vogtland Erzgebirge herausgelöst und Bauwilligen bereitgestellt werden. Das es noch in Cunersdorf eine Bibliothek gibt, ist auch dem unermüdlichen Wirken von Joachim Skrobanek zu verdanken, der sich immer wieder um neue Exemplare für Lesewillige kümmert. Mittlerweile hängen auch die neuen Schaukästen im Ort, eine neue Bank wurde am Wanderweg nach Sehma aufgestellt. Die Seniorennachmittage finden regelmäßig einmal im Quartal statt und sind für unsere älteren Bewohner eine schöne Abwechslung. Der neue Vorstand des Heimatvereines hat auch in diesem Jahr nicht nur mit einem hervorragend organisierten Waldfest, sondern mit noch einigen anderen Veranstaltungs-Ideen gezeigt, dass sie den Nerv vieler Cunersdorfer treffen. Als große Hilfe für die Ortschaft erwiesen sich die beiden 1-Euro-Jobber, die jedoch erst ab Juni zum Einsatz kommen konnten. Für Aufregung bei den Eltern und deren Kindern sorgte zu Beginn des neuen Schuljahres die Einstellung des Schulbuses, der die Kinder vom Hort nach Cunersdorf bringt. Nach Protesten der Eltern und des Ortschaftsrates fuhr der Bus nach den Herbstferien wieder. Wegen seines ungepflegten Zustandes wurde der Grillplatz vom Betriebshof zurückgebaut. Für dieses Grundstück favorisiert der Ortschaftsrat eine Wohnbebauung mit Eigenheimen.

Durch den Ortschaftsrat wurde ein kleiner "Grüner Flohmarkt" im Oktober ins Leben gerufen. So wie die Organisatoren mir signalisierten, wird es diesen im kommenden Jahr auch wieder geben.

In diesem Jahr feierten auch die Volleyballer ihr 40 Jähriges Bestehen. Diese Sportgruppe bildete sich nach Fertigstellung der Cunersdorfer Turnhalle und ist deshalb genauso alt. Das traditionelle Pyramiden-Anschieben am Samstag vor dem 1. Advent am Haus der Vereine war auch in diesem Jahr für viele Besucher aus nah und fern ein Höhepunkt.

Ich danke allen, die sich in unserem Ort aktiv eingebracht haben und wünsche allen ein frohes Fest und ein gutes und friedliches neues Jahr bei bester Gesundheit.

**FROHNAUER
MITTEILUNGEN**

Das zu Ende gehende Jahr ist auch für Ortsvorsteher Lutz Müller Anlass auf die vergangenen Monate und die Arbeit des Ortschaftsrates zurückzublicken.

Im Januar erhielt der Ortschaftsrat erste Informationen zu Sanierung und Umbau der Küche im Frohnauer Hammer und anderer baulicher Maßnahmen.

Die weitere Gestaltung der Frohnauer Kirmes, die Einbindung der Vereine und die Bekanntmachung der Veranstaltungen in den sozialen Medien waren Themen im Monat Februar. Der Festplatz zum Hexenfeuer wurde großzügig beräumt. Schwerpunkt bilden immer noch die Anbindung an Frischwasser und Abwasser. Im März wurde der Ortschaftsrat über die Sanierung des Kindergartens informiert, kritisierte jedoch dessen späte Einbindung in die Entscheidungsfindung. Außerdem beschäftigten sich die Mitglieder mit der Zukunft des Dioramas.

Die Sitzung des Rates im April stand im Zeichen der Vorbereitung und Organisation des Hexenfeuers.

Über die Förderung ortsansässiger Vereine wurde im Mai beraten. Außerdem stimmten die Ortschaftsräte dem Neubau eines Eigenheimes zu.

Im Juni konnte die künftige Durchführung der Kirmes mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde beraten und abgestimmt werden. Sie soll jährlich immer am letzten Sonntag im September stattfinden. Erste Informationen gab es auch zum Feuerwehrjubiläum „150 Jahre FFW Frohnau“ hier ist vom 02. bis 04.08.2019 ein Fest geplant. Der Zustand der Hammerlinde stand im September auf der Tagesordnung. Ausführlich wurde dargelegt, weshalb eine Fällung dieses einzigartigen Naturdenkmals unumgänglich ist.

Über dringende Maßnahmen zur Werterhaltung an der Ortschaftspyramide verständigte sich der Ortschaftsrat im Oktober. Er wird dazu jährlich aus seinem Budget Mittel bereitstellen.

Im November ging es um die Vorbereitung des traditionellen Pyramidenanschiebens. Plötzlich einsetzendes Blitzeis hielt fast 100 Besucher nicht davon ab, diesem schönen Ereignis beizuwohnen. Die Kinder des Kindergartens gestalteten erneut ein ansprechendes Programm.

Mit der Beratung über den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Annaberg-Buchholz bis 2030 und einem anschließenden gemütlichen Jahresausklang ging im Dezember die diesjährige Sitzungsperiode zu Ende.

Der Ortsvorsteher dankt allen Frohnauern für die gute Zusammenarbeit und die geleisteten Aktivitäten für einen sauberen und sehenswerten Ortsteil.

Kontakt Ortsvorsteher:

Ortsvorsteher Lutz Müller, Albertstraße 16,
Tel. (03733) 25703

**GEYERSDORFER
NACHRICHTEN**

Im Mittelpunkt der Novembersitzung des Ortschaftsrates standen Fragen der Abwasserbehandlung und -beseitigung.

Dazu hatte Ortsvorsteher Thomas Siegel den Geschäftsführer des AZV Jörg Walther eingeladen. Anhand einer Präsentation trug Herr Walther einige Fakten und Sachdaten zur Abwasseranlage Geyersdorf vor. Seit dem Jahr 2001 ist der AZV für Teile von Geyersdorf und seit 2011 für den gesamten Ortsteil zuständig.

Grundsätzlich schätzte er ein, dass die Anlage stabil arbeitet und die vorgegebenen Überwachungswerte erfüllt werden. Alle bis heute angefallenen Bewirtschaftungs- und Investitionskosten bewegen sich innerhalb der Kalkulationsprognose. Grundlage dafür waren die im Jahr 2011 angeschlossenen 742 Einwohner. Allerdings könnten sich künftig Kostenerhöhungen infolge sinkender Einwohnerzahlen und aufgrund der an den Freistaat Sachsen abzuführende Abwasserabgabe ergeben. Für die Klärschlamm Entsorgung sind künftig ebenfalls erhöhte Kosten einzuplanen.

Bedingt durch das bereits vorhandene Alter der Kläranlage ist auch in den nächsten Jahren mit Ersatz- bzw. Reinvestitionen zu rechnen (z.B. neue Zulaufpumpe, Anpassung Elt-Anlage, Schwimmschlamm-, Trübwasser-, Rücklaufschlammpumpe). Für diese Maßnahmen besteht leider keine Fördermöglichkeit mehr. Als eine der aufwändigsten Reparaturen musste im Jahr 2017 ein Lageraustausch vorgenommen werden. Eine Fortsetzung des derzeitigen stabilen Kläranlagen- und Kanalnetzbetriebes vorausgesetzt, ist bis zum Ende der Kalkulationsperiode 2020 eine vollständige Kostendeckung möglich bzw. sehr wahrscheinlich, sodass keine Änderungen bei den Gebühren eintreten.

Ortsvorsteher Thomas Siegel und die Mitglieder des Ortschaftsrates danken allen Bürgerinnen und Bürgern von Geyersdorf, die sich in diesem Jahr mit viel Engagement auf unterschiedliche Weise für die Ortschaft eingesetzt haben. Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünschen wir frohe und besinnliche Stunden! Kommen Sie gut in ein hoffentlich gesundes und glückliches neues Jahr!

Tipp:

Wenn es die Schneelage erlaubt, lädt der Skiverein herzlich ein zum Wintersport am Skihang in Geyersdorf!

Veranstaltungen:

Rassekaninchen- und Geflügelausstellung
19.01. 09.00-20.00 Uhr,
21.01. 09.00-15.00 Uhr,
Turnhalle Geyersdorf